

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

(federführend 2011)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 16.01.2012

Telefon: 0431/ 570050-50
Telefax: 0431/ 570050-54
eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: 40.10.19 AW/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

Vorab per Mail an: bildungsausschuss@landtag.landsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der freien Schulen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen, Umdruck 17/3149

Schreiben des Bildungsausschusses vom 06.12.2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3459

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Gesetzentwurf möchten wir nachstehende Anmerkungen vortragen:

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2011 sieht zum einen vor, die Bemessung der Zuschüsse des Landes an Träger von Ersatzschulen grundsätzlich zu ändern und der Formulierung des § 111 Abs. 1 SchulG anzupassen (§§ 119 ff), sowie den in § 122 Abs. 1 Satz 5 Ziff. 2 SchulG festgeschriebenen Prozentsatz für Ersatzschulen von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren von 80 auf 85 % zu erhöhen.

Dies führt nach § 113 SchulG dazu, dass auch die von den Kommunen an das Land zu erstatenden Beträge sich in gleichem Maße verändern, da sich § 113 SchulG auf § 122 Abs. 1 Sätze 2 und 5 SchulG bezieht. Die Gründung einer Schule in freier Trägerschaft entbindet den örtlich zuständigen Schulträger nicht von der Verpflichtung, ausreichend Schulräume u.Ä. zur Verfügung zu stellen und Folgekosten (Fahrtkosten, ÖPNV) neben dem Kostenausgleich zu tragen. Die Kommunen trifft somit eine doppelte Belastung: sie müssen nicht nur die Infrastruktur kostenpflichtig vorhalten, sondern auch den Kostenausgleich nach § 113 SchulG leisten.

Auch wenn freie Schulen das Bildungsangebot bereichern, so darf dies nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte und der Angebotsvielfalt an öffentlichen Schulen gehen. Ein Schülerabfluss an freie Träger hat häufig auch direkte Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt einer öffentlichen Schule. Die Vielfalt der Kursangebote verringert sich bei geringeren Schülerzahlen automatisch. Gleiches gilt für die Zuweisung an Lehrerplanstellen.

Eine Verbesserung der Finanzierung privater Schulen führt somit auch zu finanziellen Mehrbelastungen der kommunalen Seite, die wir als erneute Lastenverschiebung auf den kommunalen Bereich ansehen und daher nicht akzeptieren können.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Webseite: www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Webseite: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Webseite: www.staedteverband-sh.de

Nicht nachvollziehbar erscheint die im Änderungsentwurf durchgängig gewählte Formulierung „... die für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II), gemittelt über die allgemeinbildenden Schularten, des öffentlichen Schulwesens vom Schulträger aufzuwenden sind“. Der Entwurf weicht hier sowohl von der bisherigen Praxis als auch von der Formulierung in § 111 SchulG ab und wählt statt der Schulart nach § 9 SchulG (für die bis einschließlich 2011 die Schulkostenbeiträge festgesetzt wurden) den Begriff Schulstufe nach § 8 SchulG. Die Schulstufe spielt bei der gängigen Praxis und der gesetzlichen Regelung über Schulkostenbeiträge keine unmittelbare Rolle, sondern ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Schulart zu sehen. Der Änderungsentwurf sieht eine Vermischung vor, indem die Kosten der Schulstufen über die allgemein bildenden Schularten gemittelt werden sollen. In der bisherigen Erfassung von Finanz- und Schuldaten ist ein solches Verfahren unbekannt. Es dürfte weder transparent noch nachvollziehbar sein. Die Aufzählung der Schulstufen beinhaltet zudem nicht die auf die Sekundarstufe II aufbauenden beruflichen Schularten (§ 8 Abs. 2 SchulG). Nach unserer Einschätzung bedarf es für eine Erhebung nach Schulstufen eines erheblichen verwaltungstechnischen Aufwandes, um hier belastbare Zahlen zu bekommen. Eine solche Mehrbelastung können die Kommunen und Schulträger nicht leisten.

Der Änderungsentwurf sieht ferner eine laufende Aktualisierung der Zuschussbeträge vor. Dieses setzt voraus, dass das Land erneut von den kommunalen Schulträgern Schulfinanzdaten erhebt, um daraus die gewünschten Mittelwerte zu ermitteln. Gerade diese Aufgabe ist in der ab 2012 gültigen Fassung der §§ 111 und 112 SchulG aber nicht mehr vorgesehen. Für das Land und die Schulträgerkommunen wäre dies somit eine zusätzliche Aufgabe, die zu einer finanziellen und personellen Mehrbelastung führen würde. Vor dem Hintergrund des Konnexitätsgrundsatzes wäre für die kommunale Seite ein finanzieller Ausgleich zu schaffen. Zwar sind die Daten in der Regel von den kommunalen Schulträgern für die eigene Abrechnung erhoben worden, dies ist aber nicht zwingend. Es können abweichende Vereinbarungen mit den betroffenen Wohnsitzgemeinden getroffen werden, ebenso kann eine Organisation der Schulträgerschaft über einen Schulverband erfolgen. Außerdem sind die Kommunen derzeit „Herr des Verfahrens“ in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht. Bei dann erneut erforderlich werdenden Vorgaben des Landes würde personeller und finanzieller Mehraufwand entstehen.

Kritisch sehen wir ferner die Regelung in § 122 Abs. 3 des Änderungsentwurfs, da dieser im Vergleich zu kommunalen Schulträgern eine deutliche Besserstellung der privaten Schulträger für die Fälle vorsieht, in denen Kinder mit anerkanntem Förderbedarf integrativ beschult werden (im Vergleich zu § 111 Abs. 4 SchulG). Dies halten wir für nicht angemessen.

Fazit:

Eine Stärkung der freien Schulen darf nicht mit einer finanziellen Schwächung der Schulträger und Schulträgerkommunen der öffentlichen Schulen verknüpft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans Joachim Am Wege
Referent